



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 36. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 12.09.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:42 Uhr
Ort:	im Feuerwehrhaus Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Dittrich, Heidemarie
Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Hubich, Sebastian
Messingschlager, Benno
Müller, Georg
Nützel, Jörg
Steinert, Johannes
Werner, Oswald

-

Keusch, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Giersch, Norbert
Wagner, Rudolf

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2022/913 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 25.07.2022 | 2022/916 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 25.07.2022 | 2022/918 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2022/919 |
| 5 | Friedhofsanierung Gaiganz; Vorstellung der Kosten für den WC Anbau | 2022/804 |
| 6 | Rathausumbau Effeltrich; WC Varianten im Erdgeschoss | 2022/924 |
| 7 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau und Erweiterung Ein- zu Zweifamilienhaus; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1229/1 Gkg. Effeltrich (Holzleite 19a); BVZ 13-22-EF | 2022/915 |
| 8 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Dachstuhlerneuerung einer Scheune. Reduzierung der Firsthöhe, geringere Dachneigung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 157/1 Gkg. Effeltrich (Lindenstraße 5); BVZ 12-22-EF | 2022/911 |
| 9 | Regelung zur Jagdpacht bei der Jagdgenossenschaft Gaiganz | 2022/908 |
| 10 | Regelung zur Jagdpacht bei der Jagdgenossenschaft Effeltrich | 2022/903 |
| 11 | Einführung eines Tax Compliance Systems (TCS) in der VGem Effeltrich und der mitverwalteten Gemeinde Effeltrich | 2022/912 |
| 12 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2022/920 |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 36. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Anfrage wegen Versetzung von Spiegeln bei der Kappelenstraße

Zur Kenntnis genommen Anwesend: 12

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.07.2022

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.07.2022 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2022
- 2 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2022
- 3 Friedhof Gaiganz - Errichtung einer WC-Anlage; Vergabe der Trockenbau- und Putzarbeiten
- 4 Fremdwasserzufluss Bergstraße; Sachstandsmitteilung, weitere Vorgehensweise
- 5 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen Anwesend: 12

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 25.07.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Ortstraßen Gaiganz; Sanierung eines Teilstücks der Schuhstraße durch die Anlieger:

Die Schuhstraße in Gaiganz wurde vor ca. 20 Jahren mit H-Pflastersteinen gepflastert. Der Unterbau wurde damals aber so schlecht gemacht, dass sich so tiefe Fahrspuren im Pflaster gebildet haben. Es entstanden bereits Schäden an Fahrzeugen.

Der Anlieger, Herr Kern setzte sich deswegen im März 2022 mit der Verwaltung in Verbindung. Herr Kern erklärte sich bereit, die Ausbesserungsarbeiten mit Hilfe der Anlieger durchzuführen.

Er bat um Kostenersatz für Baumaterial und Maschinenleistung. Außerdem um Mithilfe des Bauhofs.

Am Montag den 05.09.2022 wurde mit den Arbeiten begonnen. Das wellige Pflaster wurde ausgebaut. Der Unterbau wurde im am stärksten betroffenen Stück durch die Firma Pfister ca. 50 cm tief ausgebaut und abtransportiert. Beim Ausbau sah man, dass kein tragfähiger Unterbau vorhanden war. Es wurde auf dem Lehm gesplittet und gepflastert. Nach dem Ausbaggern wurde die Fläche mit Geovlies belegt und eine ca. 40 cm dicke Schotterschicht eingebaut und verdichtet. Nach dem Splittbett wurden die Pflastersteine durch die Anlieger wieder eingebaut.

Spielplatz Gaiganz:

Der Spielplatz wurde wieder instandgesetzt und mit einer kleinen Veranstaltung wieder eröffnet. Das Bushäuschen kommt voraussichtlich im Oktober.

Ortskanalisation Effeltrich:

Die Ortskanalisation in Effeltrich wird zurzeit durch die Fa. Oberreiter befahren.

Schule Effeltrich:

In den Sommerferien wurden in der Schule drei digitale Tafeln aufgestellt. Dazu ein Serverschrank und die dazugehörige Verkabelung.

Zur Kenntnis genommen Anwesend: 12

5 Friedhofsanierung Gaiganz; Vorstellung der Kosten für den WC Anbau

Herr Siewertsen vom Architekturbüro Siewertsen und Sammet stellt den Projektstand vor und erläutert die aktuelle Kostenberechnung.

Gegenüber der Kostenschätzung von Herrn Architekten Wilde aus dem Jahr 2020 sind die jetzigen tatsächlichen Kosten mit Vorausschau um ca. 23.000,-- € brutto höher. Zu berücksichtigen sind noch Kosten der Kostengruppe 700, welche beim Papier von Büro Siewertsen noch nicht aufgeführt sind.

Unter Berücksichtigung der Umstände, welche Arbeiten noch während der Bauzeit mit in den Auftragsumfang mit einbezogen wurden, welche Arbeiten im Rahmen der Bauarbeiten notwendig wurden und nicht zuletzt der Baupreissteigerung ist das Projekt im Kostenrahmen.

Am bestehenden Leichenhaus wurden weitere Umplanungen zugunsten der Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderung veranlasst. (Absenkung und Anpassung von Wegeniveaus außen mit den Böden im Leichenhaus) Bei der Sanierung des bestehenden Leichenhauses wurde der Umfang durch Erkenntnisse während der Bauzeit vergrößert, siehe Holzverschalungen der Giebel. Die Betonumfassung vor dem alten Leichenhaus (Keller des WC-Anbaus) fiel aufgrund Forderungen der Tragwerksplanung entsprechend umfangreicher aus.

Die damalige Kostenschätzung von Herrn Wilde berücksichtigte die Haustechnik mit zu geringem Umfang. Allerdings stellten sich auch Umstände heraus, welche vorher nicht bekannt waren. Z. b., dass der Friedhof über keinen eigenen Elektrohausanschluss verfügt hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt die Projektvorstellung samt Erläuterung der Kostenberechnung zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen Anwesend: 12

6 Rathausumbau Effeltrich; WC Varianten im Erdgeschoss

Hier ist Herr Siewertsen vom Architekturbüro Siewertsen und Sammet mit anwesend. Durch die bisher beschlossenen technischen Ausstattungen im Rathaus ist es notwendig einen Technikraum mit mindestens ca. 9 qm zu installieren.

Dadurch fallen im Erdgeschoss Räume hier im speziellen die WC`s weg oder müssen umgeplant werden.

Dem Gemeinderat liegen nun 4 Möglichkeiten der Gestaltung der WC`s vor.

WC Vorschlag 1:

WC Herren und Behinderten WC werden zusammengeschlossen.

Die Damentoilette wird gegenüber hinter dem Aufzug errichtet.

Kosten Brutto ca. 167.575,68 €.

WC Vorschlag 2:

WC Herren und Behinderten WC werden im ehemaligen Genossenschaftsbüro errichtet, ebenso das Damen WC. Hier wären Fenster in beiden WC`s vorhanden.

Hinter dem Aufzug entsteht eine Garderobe und neben dem Aufzug wird ein neues Büro anstatt dem Genossenschaftsbüro errichtet.

Der Vorteil wäre hier, dass ein größeres Lager entstehen würde.

Kosten Brutto ca. 186.741,07 €.

WC Vorschlag 3:

Wie Vorschlag 2 nur mit separatem Behinderten WC und kleinerem Lager.

Kosten Brutto ca. 202.190,93 €.

WC Vorschlag 4:

Wie Vorschlag Nr. 1 nur mit beiden Unisex Toiletten.

Kosten Brutto ca. 167.575,68 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt über die einzelnen Varianten ab und beschließt folgende umzusetzen:

WC Vorschlag 1:

WC Herren und Behinderten WC werden zusammengeschlossen.

Die Damentoilette wird gegenüber hinter dem Aufzug errichtet.

Kosten Brutto ca. 167.575,68 €.

Ja: 5 Nein: 7 Anwesend:12

WC Vorschlag 2:

WC Herren und Behinderten WC werden im ehemaligen Genossenschaftsbüro errichtet, ebenso das Damen WC. Hier wären Fenster in beiden WC`s vorhanden.

Hinter dem Aufzug entsteht eine Garderobe und neben dem Aufzug wird ein neues Büro anstatt dem Genossenschaftsbüro errichtet.

Der Vorteil wäre hier, dass ein größeres Lager entstehen würde.

Kosten Brutto ca. 186.741,07 €.

Ja: 1 Nein: 11 Anwesend:12

WC Vorschlag 3:

Wie Vorschlag 2 nur mit separatem Behinderten WC und kleinerem Lager.
Kosten Brutto ca. 202.190,93 €.

Ja: 6 Nein: 6 Anwesend: 12

WC Vorschlag 4:

Wie Vorschlag Nr. 1 nur mit beiden Unisex Toiletten.

Ja: 5 Nein: 7 Anwesend: 12

In der nächsten Sitzung soll ein Behindertenbeauftragter mit eingeladen werden. Die vorgeschlagenen Varianten sollen nach den weiteren Erläuterungen noch einmal zur Abstimmung kommen.

Mehrheitlich abgelehnt Anwesend: 12

7 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau und Erweiterung Ein- zu Zweifamilienhaus; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1229/1 Gkg. Effeltrich (Holzleite 19a); BVZ 13-22-EF

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist die Nutzungsänderung von einem Ein- zu einem Zweifamilienhaus verbunden mit einem Anbau und einem Dachgeschossausbau (Gauben), sowie der Errichtung eines Carports.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Es sind genügend Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig, ein Nachbar hat die Unterschrift verweigert.

Einem ähnlichen Umbau direkt an das Grundstück angrenzend wurde bereits vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.02.2022 zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau und Erweiterung Ein- zu Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl:Nr. 1229/1 Gkg. Effeltrich (Holzleite 19a); BVZ 13-22-EF entsprechend der am 24.08.2022 eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

8 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Dachstuhlerneuerung einer Scheune. Reduzierung der Firsthöhe, geringere Dachneigung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 157/1 Gkg. Effeltrich (Lindenstraße 5); BVZ 12-22-EF

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist die Dachstuhlerneuerung einer Scheune, sowie die Reduzierung der Firsthöhe und einer geringeren Dachneigung.

Das Vorhaben ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen, wurde jedoch vorab bereits mit dem Landratsamt Forchheim abgesprochen.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Zwar wurde auf dem Bauantragsformular unterschrieben, nicht jedoch auf den Bauplänen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Dachstuhlerneuerung einer Scheune. Reduzierung der Firsthöhe, geringere Dachneigung auf dem Grundstück Fl.Nr. 157/1 Gkg. Effeltrich (Lindenstraße 5); BVZ 12-22-EF entsprechend der am 19.08.2022 eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 12 Persönlich beteiligt: 1

9 Regelung zur Jagdpacht bei der Jagdgenossenschaft Gaiganz

Die Gemeinde Effeltrich besitzt Grundstücke, welche zur Jagdgenossenschaft Gaiganz gehören und bewirtschaftet werden.

Einmal im Jahr wird für die Nutzung durch die Jagdgenossenschaft ein Jagdschilling ausbezahlt. Dieser ist persönlich bei der Versammlung abzuholen, die in der Regel am Wochenende stattfindet. Der Termin wird im örtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

In der Vergangenheit hat dies der ehemalige Bürgermeister Schmidt für die Gemeinde Effeltrich als offizieller Vertreter erledigt. Seit 2016 wurde der Jagdschilling nicht mehr durch die Gemeinde abgeholt.

Deswegen ist in der Gemeindekasse zwischenzeitlich eine offene Forderung in Höhe von 171,00 € vorhanden. (Rechnungsprüfung 2019/2020)

Die Rechnungsprüfung hat deswegen angeregt eine grundsätzliche Regelung für den Jagdschilling im Gemeinderat zu finden.

Hierbei ist zu beachten, dass durch die Pflicht der persönlichen Abholung grundsätzlich der 1. Bürgermeister Lepper als Vertreter der Gemeinde das Geld abholen muss. Bei nicht Teilnahme wäre eine Bevollmächtigung notwendig.

Die Jagdgenossenschaft verwendet nicht abgeholte Geldbeträge für die Unterhaltung der benutzen Wege, Waldgebiete und Gräben. Hierdurch unterhaltene Flächen sind anschließend auch nicht mehr separat durch die Gemeinde Effeltrich zu betreuen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den abgerechneten Jagdschilling der Jahre (2016-2022) bei der Jagdgenossenschaft Gaiganz zu belassen.

Der Jagdschilling soll ab dem nächsten Jahr 2023 weiterhin bei der Jagdgenossenschaft Gaiganz bleiben.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

10 Regelung zur Jagdpacht bei der Jagdgenossenschaft Effeltrich

Die Gemeinde Effeltrich besitzt Grundstücke, welche zur Jagdgenossenschaft Effeltrich gehören und bewirtschaftet werden.

Einmal im Jahr wird für die Nutzung durch die Jagdgenossenschaft ein Jagdschilling ausbezahlt. Dieser ist persönlich bei der Versammlung abzuholen, die in der Regel am Wochenende stattfindet. Der Termin wird im örtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

In der Vergangenheit hat dies der ehemalige Bürgermeister Schmidt für die Gemeinde Effeltrich als offizieller Vertreter erledigt. Seit 2019 wurde der Jagdschilling nicht mehr durch die Gemeinde abgeholt.

Deswegen ist in der Gemeindekasse zwischenzeitlich eine offene Forderung in Höhe von 60,88 € vorhanden. (Rechnungsprüfung 2019/2020)

Die Rechnungsprüfung hat deswegen angeregt eine grundsätzliche Regelung für den Jagdschilling im Gemeinderat zu finden.

Hierbei ist zu beachten, dass durch die Pflicht der persönlichen Abholung grundsätzlich der 1. Bürgermeister Lepper als Vertreter der Gemeinde das Geld abholen muss. Bei nicht Teilnahme wäre eine Bevollmächtigung notwendig.

Die Jagdgenossenschaft verwendet nicht abgeholten Geldbeträge für die Unterhaltung der benutzen Wege, Waldgebiete und Gräben. Hierdurch unterhaltene Flächen sind anschließend auch nicht mehr separat durch die Gemeinde Effeltrich zu betreuen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Jagdschilling der abgerechneten Jahre (2019-2022) bei der Jagdgenossenschaft Effeltrich zu belassen.

Der Jagdschilling soll ab dem nächsten Jahr 2023 weiterhin bei der Jagdgenossenschaft Effeltrich bleiben.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

11 Einführung eines Tax Compliance Systems (TCS) in der VGem Effeltrich und der mitverwalteten Gemeinde Effeltrich

Die öffentliche Hand ist wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen. Insbesondere betrifft die Steuerpflicht folgende Steuerarten:

- Lohnsteuer
z. B. Erfüllung der Arbeitgeberverpflichtungen; Besteuerung von Arbeitseinkommen, Sachbezügen und geldwerter Vorteil
- Umsatzsteuer
z. B. Besteuerung des umsatzsteuerlichen Unternehmensbereichs, Besteuerung von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland (Wechsel der Steuerschuldnerschaft, innergemeinschaftlicher Erwerb)
- Körperschaft- und Gewerbesteuer

z. B. Besteuerung der Gewinne der Betriebe gewerblicher Art

- Einkommensteuer

z. B. Steuerabzug nach §§ 48 bis 48 d bei Bauleistungen, Kapitalertragsteuer bei Betrieben gewerblicher Art

Vor allem in Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Anwendung des § 2 b UStG, der spätestens ab dem 01.01.2023 greift, ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen. Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Eine verspätete, fehlerhafte und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen birgt für die Gemeinde Effeltrich erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter, für die Verwaltungsleitung sowie für verantwortliche Mitarbeiter/Innen nach sich ziehen.

Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht ausgeschlossen werden. Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen in komplexen Sachverhalten, dezentralen Verwaltungsaufbau und in unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereich der öffentlichen Hand. Wird nach Abgabe der Steuererklärung erkannt, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann bzw. bereits gekommen ist, ist unverzüglich eine Berichtigung nach § 153 AO vorzunehmen. Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass im Fall einer solchen Berichtigung vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit des Erklärenden geprüft wird. Ein Fehler ist straf- bzw. bußgeldrechtlich nur dann vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist, und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar. Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 unter der Randnummer 2.6 aus: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.“ Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden.

Vor diesem Hintergrund erlässt die VGem Effeltrich mit ihrer mitverwalteten Gemeinde Effeltrich eine Dienstanweisung zur Besteuerung und führt gleichzeitig ein innerbetriebliches Kontrollsystem ein, sog. Tax Compliance System (TCS).

In einem TCS sind die Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der steuerlichen Regeln und Pflichten, unter Einbeziehung der Organisationsstrukturen, zusammengefasst und dokumentiert, die ein rechtmäßiges Verhalten der Verwaltungsleitung sowie der Mitarbeiter/Innen gewährleisten.

Ein angemessenes TCS basiert auf sieben – miteinander in Wechselwirkung stehenden - Grundelementen:

1. Tax Compliance – Kultur:

Festlegung von Grundeinstellungen und erwarteten Verhaltensweisen bezogen auf die Einhaltung der steuerlichen Pflichten, Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen, Führungskräfte haben Vorbildfunktion

2. Tax Compliance – Ziele

Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten, Einführung von vorbeugenden Maßnahmen und aufdeckenden Kontrollen, um dieses Ziel zu erreichen

3. Tax Compliance – Organisation

Festlegung von klaren Rollen und Verantwortlichkeiten und einer lückenlosen und überschneidungsfreien Ablauforganisation mit entsprechender Dokumentation

4. Tax Compliance – Risiken

Systematische Risikoerkennung und Risikobewertung differenziert nach Steuerarten

5. Tax Compliance – Programm

Einführung von präventiven und detektivischen Maßnahmen um Verstöße zu vermeiden, Erlass von Richtlinien und Checklisten, Schulungen von Führungskräften und Mitarbeiter/Innen, Festlegung von Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse, anlassbezogene und stichprobenartige Kontrollen, Dokumentation

6. Tax Compliance – Kommunikation

Sensibilisierung und Information der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen über das Programm, die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten sowie über die Risiken

7. Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung

Überprüfung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen, Umsetzung von festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten, Dokumentation

Für die VGem Effeltrich und der mitverwalteten Gemeinde Effeltrich wurde eine auf die Verwaltung zugeschnittene Tax Compliance Richtlinie erarbeitet. Diese orientiert sich am Muster des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und des Musters von unserem Steuerberater.

Mit der Einführung des TCS soll die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt werden, um dadurch finanziellen Konsequenzen und persönliche Haftungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen auf die steuerrechtlichen Sachverhalte.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt der Dienstanweisung zur Besteuerung der VGem Effeltrich als Mitgliedsgemeinde zu.

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt der Tax Compliance Richtlinie der VGem Effeltrich und seiner mitverwalteten Gemeinde Effeltrich zu. Die Umsetzung und der dauerhafte Betrieb des Tax Compliance Systems mit dem Ziel, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten angemessen und wirksam zu gewährleisten, werden befürwortet und unterstützt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

12 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Ankündigung der Verschiebung Gemeinderatsitzung 10.10.2022 auf den 17.10.2022, wegen der Bürgermeisterdienstbesprechung

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 20:42 Uhr die öffentliche 36. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Christine Keusch
Schriftführung